



<https://creativecommons.org>

444 Castro Street
Mountain View, CA 94041, U.S.A

in Österreich vertreten durch
fairkom Gesellschaft
Badgasse 3, 6850 Dornbirn
<http://creativecommons.at>

20. Oktober 2016

An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
[per E-Mail an](mailto:per.E-Mail.an)
team.z@bmj.gv.at

Stellungnahme zum Konsultationsprozess der Europäischen Kommission zum Urheberrechtspaket

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein, sehr geehrter Herr Mag. Auinger!

Creative Commons verfolgt mit Interesse und mit Sorge die vorgeschlagenen Änderungen des EU Urheberrechts, insbesondere die jüngste Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

Creative Commons (CC) ist eine non-profit Organisation, die freie, offene Lizenzen und andere rechtliche Instrumente zur Verfügung stellt um Kreativität und eine „Sharingkultur“ zu fördern. CC wird durch ein internationales Netzwerk von assoziierten Mitgliedern in über 85 Ländern repräsentiert, davon 27 in EU Mitgliedstaaten.

Die Creative Commons Lizenzen erleichtern neue soziale, Bildungs-, technologische und Geschäftspraktiken. Wir unterstützen produktive Beziehungen rund um Wissens- und Kulturnetze. Mit unseren Lizenzen bieten wir Kreativen die Möglichkeit, ihre kreativen Schöpfungen auf Basis offenerer Bedingungen teilen zu können als das derzeitige Urheberrechtssystem es zuläßt. Aber unsere Vision – ein universeller Zugang zu Forschung und Bildung und volle Teilhabe an Kultur – kann nicht allein durch freiwillige Lizensierungen erreicht werden. Aus diesem Grund glauben wir, dass, um ein Maximum an Nutzen sowohl

für Kultur und Wirtschaft in diesem digitalen Zeitalter erzielen zu können, der Geltungsbereich und die Ausgestaltung des Urheberrechts überdacht werden muss.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission scheitert daran, das Versprechen eines modernen Urheberrechtes in Europa einzulösen. Die Richtlinie hätte einen progressiven Richtungswechsel liefern sollen um den Zielen eines digitalen Binnenmarktes in Europa zu dienen. Diese hätte wirtschaftliche Aktivität ankurbeln sollen, innovative digitale Technologien und Dienstleistungen fördern und Konsumenten wie auch Zugang zu Information schützen sollen. Die Richtlinie hätte die Möglichkeiten für Europäische Unternehmen, Kultur-Erbeinstitutionen, Lehrende und die Forschungsgemeinde ausdehnen sollen.

Die Phase der Stellungnahme ist der Zeitpunkt um durchaus tiefgreifende Änderungen nochmals zu erwägen die allen Kreativen, Nutzenden, Lehrenden und Innovatoren nutzen werden. Wir verlangen ein Urheberrechtssystem das tauglich ist für das digitale Zeitalter und flexibel genug, um sich an das rasch ändernde Umfeld anzupassen.

Leistungsschutzrecht für Verleger

Die Europäische Kommission schlägt vor, ein Leistungsschutzrecht für Verleger (auch bekannt als „Link-Steuer“) einzuführen um von Suchmaschinenbetreibern für das Einfügen kurzer Ausschnitte von deren Inhalten – oder sogar für das Verlinken auf deren Inhalte – Erträge erzielen zu können. Bereits bestehende Versuche mit einem Leistungsschutzrecht in Spanien und Deutschland haben nicht funktioniert, dies wurde von der Europäischen Kommission in seinem Impact Assessment und von einigen spanischen Presseverlegern in ihren Kommentaren im Rahmen des Konsultationsprozesses bestätigt. Die Einführung eines solchen Rechtes auf EU Ebene würde sehr negative Auswirkungen auf alle Stakeholder haben, einschließlich Verlage, Autorinnen und Autoren, Journalistinnen und Journalisten, Forscherinnen und Forscher, Online-Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer.

Diese Bestimmung sollte daher aus der Richtlinie entfernt werden.

Freie Werknutzung/Schrankenregelung für Bildungszwecke

Die Europäische Kommission schlägt die Einführung einer Freien Werknutzung/Schranke für die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken für digitale und grenzüberschreitende Lehraktivitäten vor. Der Vorschlag ist enttäuschend, weil er den Mitgliedstaaten erlauben würde, die Anwendung der Freien Werknutzung/Schranke auf Fälle zu beschränken, in denen keine einfach zugängliche Möglichkeit besteht, Lehrmaterial zu angemessenen Bedingungen zu lizenziieren. Zusätzlich würden von der Freien Werknutzung/Schrankenregelung nur formale Bildungseinrichtungen profitieren und nur auf die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken innerhalb geschlossener online Netzwerke (wie zB Lernplattformen einer Schule) anwendbar sein.

Die Ausnahme sollte so geändert werden, sodass jedem/jeder im Dienste des Lehrens oder Lernens erlaubt ist, im Einklang mit fairer Praxis Inhalte online für Bildungszwecke zu nutzen und zu verbreiten, ohne mit der zusätzlichen Bürde herausfinden zu müssen, ob eine Lizenzmöglichkeit zur Verfügung steht oder nicht.

Noch besser wäre, die in der Info-Richtlinie geregelte technologie-neutrale Freie Werknutzung/Schrankenregelung für Bildungszwecke EU-weit zu harmonisieren.

Freie Werknutzung/Schrankenregelung für Text und Data Mining

Die Europäische Kommission schlägt die Einführung einer Freien Werknutzung/Schranke für Text und Data Mining (TDM) vor. Die Freie Werknutzung/Schranke wäre nur non-profit Forschungseinrichtungen zugänglich. Dies würde das Potential für TDM Entdeckungen beschränken, weil es besonders den privaten Sektor ausschließen würde. Alle Nutzungen, die nicht unter diese beschränkte Freie Werknutzung/Schrankenregelung fallen, müssten lizenziert werden. Das würde eine Situation hervorrufen, bei der TDM außerhalb des akademischen Sektors auf Datenquellen beschränkt wäre, die zugänglich für Lizenzierungen sind. Hinzu kommt, dass der Vorschlag den Umfang von TDM-Aktivitäten lediglich auf wissenschaftliche Forschungszwecke beschränken würde. Diese Beschränkung würde den potentiellen Einfluss von neuen TDM-Verwendungen reduzieren, wie zum Beispiel für investigativ-journalistische Recherchen, Marktforschung oder andere Arten von Aktivitäten, die nach strikter Auslegung nicht als wissenschaftlich erachtet werden. Ein positiver Aspekt der Freien Werknutzung/Schrankenregelung ist, dass sie nicht durch Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden kann, wenn es auch besser gewesen wäre die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen (TPM) zur Beschränkung des Zugangs und der Nutzung der zugrundeliegenden Werke für TDM-Zwecke zu verbieten.

Die Freie Werknutzung/Schrankenregelung für TDM sollte so geändert werden, dass jedem/jeder Text und Data Mining unter Verwendung aller rechtmäßig zugänglichen Materials für jegliche Zwecke erlaubt ist.

Nutzung vergriffener Werke durch Kulturerbe- Einrichtungen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission spricht auch die Schwierigkeiten von Einrichtungen im Bereich des kulturellen Erbes an, beim Versuch vergriffene Werke in ihrer Sammlung online zur Verfügung zu stellen. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission hätten die Mitgliedstaaten eine Gesetzgebung für Extended Collective Licensing zu erlassen. Unter einem solchen System könnten Verwertungsgesellschaften Kulturerbe-Einrichtungen Lizenzen für vergriffene Werke von Rechteinhabern erteilen, die nicht Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaften sind. Während ein solches System es für Kulturerbe-Einrichtungen einfacher machen würde bestimmte Werkarten zur Verfügung zu stellen, würde es nicht für alle Arten von vergriffenen Werken funktionieren. Im Ergebnis würden die vorgeschlagenen Lizenziierungslösungen nicht das erreichen was notwendig ist um einen online Zugang zu Europas reichhaltigen kulturellen Erbe zu ermöglichen.

Eine bessere Lösung wäre eine Freie Werknutzung für die Nutzung vergriffener Werke einzuführen, die parallel neben den wenigen, gut-funktionierenden Lizenziierungs- oder Verwertungsgesellschaftslösungen, die zurzeit in Verwendung sind, möglich wären.

Filtern von nutzergenerierten Inhalten auf Internet Plattformen

Die Europäische Kommission schlägt die Einführung einer Verpflichtung für Internetplattformen vor, das Hochladen von Inhalten durch Nutzer zu kontrollieren und zu filtern indem mit Rechteinhabern zusammengearbeitet wird und technische Inhaltserkennungen auf deren Systeme installiert werden. Eine solche Anforderung erweitert massiv die typischen Verpflichtungen von Intermediären und könnte negative, dauerhaften Auswirkungen auf nonprofit, commons-basierende Plattformen (wie zum Beispiel Wikimedia oder das Cultural Broadcasting Archive, <http://cba.fro.at>) haben, die traditionell von solchen belastenden Verpflichtungen ausgenommen waren. Darüberhinaus würde der Vorschlag die Fähigkeit von Bürgern über kommerzielle Plattformen zu verfügen schwer beeinträchtigen, die nunmehr incentiviert wären, die freie Meinungsäußerungen ihrer Nutzer zu filtern. Schließlich steht der Vorschlag im Widerspruch zu Art 15 der E-Commerce Richtlinie, die generelle Kontrollpflichten für Internet Plattformen verbietet.

Diese Bestimmung sollte aus der Richtlinie entfernt werden.

Panoramafreiheit

In einer Reihe von Mitgliedstaaten haben die Bürger kein Recht Bilder von Gebäuden, Kunst und anderen Werken, die dauerhaft im öffentlichen Raum angebracht sind, herzustellen und zu verbreiten. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht keine harmonisierte freie Werknutzung für diese Tätigkeiten vor.

Wir unterstützen die Aufnahme einer verpflichtenden Freien Werknutzung, die die Panoramafreiheit gewährt, einschließlich kommerzieller und nichtkommerzieller sowie online und offline Nutzungen.

Generelle Ausnahme

Der vorliegende Vorschlag lässt eine generelle Freie Werknutzung/Schranke vermissen, die in speziellen Fällen angewendet werden kann, die in der Gesetzgebung nicht vorgesehen sind. Moderne Urheberrechtsgesetze sollte auf im Laufe der Zeit auftretende neue Nutzungsarten und Technologien adaptiert werden können, ohne dass eine gesetzliche Änderung notwendig ist. Der Schlüssel um diese Zuordnung zu ermöglichen ist die Einführung einer generellen Ausnahme, die offen ist für potentielle Nutzungen für jegliche Zwecke basierend auf einem flexiblen „Ausgleichstest“ der im Einklang mit dem internationalen 3-Stufen-Test in Art 9 der Berner Konvention steht. Modelle für eine solche Ausnahme sind unter anderem die U.S. Fair Use Bestimmung wie auch Art 5.5 des Wittem Projektes für einen European Copyright Code.¹

Der Vorschlag der Europäischen Kommission lässt das Feedback von einem weiten Spektrum an Stimmen, die ein modernes Urheberrecht verlangen, das fit ist für das digitale Zeitalter und den digitalen Markt, weitgehend unberücksichtigt. Wir hoffen, dass aufgrund der nationalen Konsultationen und den bevorstehenden legislativen Verfahren im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union, der Vorschlag der

¹ Vgl http://www.copyrightcode.eu/Wittem_European_copyright_code_21%20april%202010.pdf, zuletzt abgerufen am 19.10.2016.

Kommission modifiziert werden kann um positive Änderungen aufzunehmen die zum Nutzen aller Stakeholder, einschließlich Urheberinnen und Urheber, Nutzerinnen und Nutzer und dem öffentlichen Interesse sind.

Wir sind gerne bereit, während des Konsultationsprozesses weitere Eingaben zu machen oder gegebenenfalls Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

Creative Commons Österreich,
Dr. Alexander Baratsits, Legal Lead
legal@creativecommons.at

Creative Commons
Timothy Vollmer, Public Policy Manager
tvol@creativecommons.org

Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH
DORF TV GmbH
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH
IG Kultur Österreich
Kulturplattform Oberösterreich
Verein Freier Rundfunk Salzburg (Radiofabrik)

ApTI - the Association for Technology and Internet (Romania)
Asociación Civil Tejiendo Redes para el Desarrollo Integral de las Comunidades (Peru)

Centrum Cyfrowe (Poland)
Creative Commons
Creative Commons Australia
Creative Commons Austria
Creative Commons Belarus
Creative Commons Belgium
Creative Commons Colombia
Creative Commons Denmark
Creative Commons El Salvador
Creative Commons France
Creative Commons Greece
Creative Commons Ireland
Creative Commons Luxembourg
Creative Commons Netherlands
Creative Commons Nigeria
Creative Commons Panamá
Creative Commons Peru
Creative Commons Poland
Creative Commons Portugal
Creative Commons Romania
Creative Commons Spain
Creative Commons Ukraine
Creative Commons United Kingdom
Creative Commons Uruguay
Creative Commons USA

Derechos Digitales (América Latina)

Fundación AccesArte (El Salvador)

Fundación Karisma (Colombia)

Greek Free Open Source Software Society (Greece)

IPANDETEC (Panamá)

Iuridicum Remedium (Czech republic)

Luxcommons asbl (Luxembourg)